Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Juli 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 19 und 73 *a*)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 6. Juli 2017

[*ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/71/L.74)*]

71/312. Unsere Ozeane, unsere Zukunft: Aufruf zum Handeln

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 70/303 vom 9. September 2016, in der sie beschloss, die Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen vom 5. bis 9. Juni 2017 am Amtssitz der Vereinten Nationen einzuberufen,

1. *spricht* den Regierungen Fidschis und Schwedens *ihren tief empfundenen Dank dafür aus*, dass sie ihren Aufgaben als gemeinsame Gastgeber nachgekommen sind, indem sie die Kosten für die Konferenz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen und ihren Vorbereitungsprozess getragen haben, und dass sie jede erforderliche Unterstützung bereitgestellt haben;

2. *billigt* die von der Konferenz verabschiedete Erklärung mit dem Titel „Unsere Ozeane, unsere Zukunft: Aufruf zum Handeln“, wie sie in der Anlage dieser Resolution enthalten ist.

90. Plenarsitzung
6. Juli 2017

Anlage

Unsere Ozeane, unsere Zukunft: Aufruf zum Handeln

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs und hochrangigen Vertreter, zusammengetreten vom 5. bis 9. Juni 2017 in New York auf der Konferenz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung[1], unter voller Beteiligung der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger, bekräftigen unsere feste Entschlossenheit, unsere Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung zu erhalten und nachhaltig zu nutzen.

[1] Resolution 70/1.

2. Wir handeln aus der festen Überzeugung heraus, dass unsere Ozeane von entscheidender Bedeutung für unsere gemeinsame Zukunft und für die ganze Vielfalt unserer einen Menschheit sind. Als Chefs und Repräsentanten unserer Regierungen sind wir entschlossen, entschieden und rasch zu handeln, in der Überzeugung, dass unsere kollektiven Maßnahmen viel Positives für unsere Völker, unseren Planeten und unseren Wohlstand bewirken werden.

3. Wir sind uns dessen bewusst, dass unsere Ozeane drei Viertel der Erde bedecken, Menschen und Märkte verbinden und ein wichtiger Teil unseres Natur- und Kulturerbes sind. Sie liefern nahezu die Hälfte des Sauerstoffs in unserer Atemluft, nehmen über ein Viertel des von uns erzeugten Kohlendioxids auf, spielen eine zentrale Rolle im Wasserkreislauf und im Klimasystem und sind eine wichtige Quelle der biologischen Vielfalt unseres Planeten und von Ökosystemdienstleistungen. Sie leisten einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und als nachhaltige Wirtschaftsgrundlage sowie zur Armutsbeseitigung, Ernährungssicherheit und Ernährung, zum Seehandel und -transport und zu menschenwürdiger Arbeit und Existenzsicherung.

4. Wir sind besonders beunruhigt über die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Ozeane, darunter der Anstieg der Meerestemperaturen, die Versauerung der Ozeane und Küsten, die Abnahme des Sauerstoffgehalts, das Ansteigen des Meeresspiegels, das Schwinden der Eisdecke an den Polen, die Küstenerosion und extreme Wetterereignisse. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, den nachteiligen Auswirkungen zu begegnen, die die Ozeane in ihrer unverzichtbaren Fähigkeit einschränken, als Klimaregulator, als Hort der biologischen Vielfalt der Meere, als wichtige Nahrungs- und Ernährungsquelle, als Ressource für Tourismus und Ökosystemdienstleistungen sowie als Motor einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums zu fungieren. Wir anerkennen in dieser Hinsicht die besondere Bedeutung des als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedeten Übereinkommens von Paris[2].

5. Wir sind entschlossen, den Niedergang der Gesundheit und Produktivität unserer Ozeane und ihrer Ökosysteme aufzuhalten und umzukehren und ihre Widerstandsfähigkeit und ökologische Intaktheit zu schützen und wiederherzustellen. Wir sind uns dessen bewusst, dass das Wohlergehen der heutigen und der kommenden Generationen untrennbar an die Gesundheit und Produktivität unserer Ozeane geknüpft ist.

6. Wir unterstreichen, dass alle Ziele für nachhaltige Entwicklung integriert und unteilbar, miteinander verknüpft und synergetisch sind, und weisen erneut darauf hin, wie entscheidend wichtig es ist, dass wir uns bei unserer Arbeit von der Agenda 2030 und den darin bekräftigten Grundsätzen leiten lassen. Wir erkennen an, dass sich jedes Land in seinem Streben nach nachhaltiger Entwicklung besonderen Herausforderungen gegenübersieht, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer und die afrikanischen Staaten, einschließlich der Küstenstaaten, sowie andere in der Agenda 2030 genannte Länder. Auch in vielen Ländern mit mittlerem Einkommen bestehen ernstzunehmende Herausforderungen.

7. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit zur fristgerechten Verwirklichung der in Ziel 14 enthaltenen Zielvorgaben und die Notwendigkeit langfristig angelegter Maßnahmen, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen der einzelnen Länder und unter Beachtung der nationalen Politiken und Prioritäten. Wir sind uns insbesondere dessen bewusst, dass bestimmte Zielvorgaben unter Ziel 14 von besonderer Bedeutung für die kleinen Inselentwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder sind.

---

[2] Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2016 II S. 1082; öBGBl. III Nr. 197/2016.

8. Wir betonen die Notwendigkeit eines integrierten, disziplin- und sektorübergreifenden Ansatzes sowie einer verstärkten Zusammenarbeit, Koordinierung und Politikkohärenz auf allen Ebenen. Wir heben hervor, dass wirksame Partnerschaften, die gemeinschaftliches Handeln ermöglichen, von entscheidender Bedeutung sind, und bekräftigen unsere Entschlossenheit zur Verwirklichung von Ziel 14 unter voller Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger.

9. Wir unterstreichen, dass Ziel 14 und seine untereinander verknüpften Zielvorgaben in die nationalen Entwicklungspläne und -strategien integriert werden müssen, dass die nationale Eigenverantwortung gefördert werden muss und dass alle maßgeblichen Interessenträger eingebunden werden müssen, einschließlich der nationalen und lokalen Behörden, der Parlamentsabgeordneten, der lokalen Gemeinschaften, der indigenen Völker, der Frauen und jungen Menschen sowie der Hochschulen und der Wissenschaft, Wirtschaft und Industrie, um eine erfolgreiche Verwirklichung des Ziels sicherzustellen. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig die Gleichstellung der Geschlechter und wie entscheidend die Rolle der Frauen und jungen Menschen bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung sind.

10. Wir betonen, wie wichtig es ist, zu einem besseren Verständnis der Gesundheit und der Rolle unserer Ozeane und der auf ihre Ökosysteme einwirkenden Stressoren zu gelangen, unter anderem durch Bewertungen des Zustands der Ozeane, die auf der Wissenschaft und traditionellen Wissenssystemen gründen. Wir betonen außerdem, dass die wissenschaftliche Meeresforschung weiter ausgebaut werden muss, um die Entscheidungsfindung auf eine solide Wissensgrundlage zu stellen und zu unterstützen, und dass Wissenszentren und -netzwerke gefördert werden müssen, um den Austausch von wissenschaftlichen Daten, bewährten Verfahren und Kenntnissen zu erweitern.

11. Wir heben hervor, dass unsere Maßnahmen zur Verwirklichung von Ziel 14 mit den bestehenden Rechtsinstrumenten, Regelungen, Prozessen, Mechanismen und Einrichtungen im Einklang stehen, sie verstärken und sie weder duplizieren noch untergraben sollen. Wir betonen die Notwendigkeit, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen zu verbessern und zu diesem Zweck das Völkerrecht umzusetzen, wie es im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen[3] niedergelegt ist, das den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorgibt, worauf in Ziffer 158 des Dokuments „Die Zukunft, die wir wollen“[4] hingewiesen wird.

12. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen die notwendigen Umsetzungsmittel im Einklang mit der Agenda 2030, der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[5] und anderen einschlägigen Ergebnisdokumenten, einschließlich der Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)[6], erfordern. Wir betonen, wie wichtig die volle und rasche Umsetzung der Aktionsagenda von Addis Abeba ist, und heben in diesem Zusammenhang hervor, dass die wissenschaftlichen Kenntnisse und die wissenschaftliche Forschung ausgebaut, mehr Kapazitäten auf allen Ebenen aufgebaut und Finanzmittel aus allen Quellen mobilisiert werden müssen und dass der Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen erleichtert werden muss, unter Berücksichtigung der Kriterien und Leitlinien der Zwi-

---

[3] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1798; öBGBl. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

[4] Resolution 66/288, Anlage.

[5] Resolution 69/313, Anlage.

[6] Resolution 69/15, Anlage.

schenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie, um die Verwirklichung von Ziel 14 in den Entwicklungsländern zu unterstützen.

13. Wir fordern alle Interessenträger auf, zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung unter anderem dringend die folgenden Maßnahmen zu ergreifen und dabei auch auf den bestehenden Institutionen und Partnerschaften aufzubauen:

a) die Verwirklichung von Ziel 14 auf integrierte und koordinierte Weise anzugehen und politische und andere Maßnahmen zu fördern, die die wichtigen Querverbindungen zwischen den Zielvorgaben unter Ziel 14, das Synergiepotenzial zwischen Ziel 14 und den anderen Zielen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere denen mit ozeanbezogenen Vorgaben, sowie andere die Verwirklichung von Ziel 14 unterstützende Prozesse berücksichtigen;

b) die Zusammenarbeit, Politikkohärenz und Koordinierung zwischen Institutionen auf allen Ebenen zu verstärken, unter anderem zwischen internationalen Organisationen, regionalen und subregionalen Organisationen und Institutionen, Abmachungen und Programmen;

c) wirksame und transparente Multi-Akteur-Partnerschaften, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften, zu stärken und zu fördern, und zu diesem Zweck das Zusammenwirken zwischen den Regierungen und globalen, regionalen und subregionalen Organen und Programmen, der Wissenschaft, dem Privatsektor, der Gebergemeinschaft, nichtstaatlichen Organisationen, Bürgergruppen, Hochschuleinrichtungen und anderen maßgeblichen Akteuren zu verstärken;

d) umfassende Strategien zu entwickeln, um der Öffentlichkeit die ökologische und kulturelle Bedeutung der Ozeane, ihren Zustand und ihre Rolle sowie die Notwendigkeit der weiteren Verbesserung des Wissensstands über die Ozeane, einschließlich ihrer Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung und ihrer Beeinflussung durch anthropogene Aktivitäten, stärker bewusst zu machen;

e) Pläne zur Förderung von Bildungsmaßnahmen in Ozeanfragen zu unterstützen, beispielsweise im Rahmen von Lehrplänen, um die Meereskompetenz und eine Kultur der Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Nutzung unserer Ozeane zu fördern;

f) mehr Ressourcen für die wissenschaftliche Meeresforschung bereitzustellen, so etwa für die interdisziplinäre Forschung und die dauerhafte Ozean- und Küstenbeobachtung, sowie für die Sammlung und Weitergabe von Daten und Wissen, auch traditionellem Wissen, um unser Wissen über die Ozeane zu erweitern, die Beziehungen zwischen dem Klima und der Gesundheit und Produktivität der Ozeane besser zu verstehen, die Entwicklung koordinierter Frühwarnsysteme für extreme Wetterereignisse und -phänomene zu stärken, eine Entscheidungsfindung auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu fördern, wissenschaftlich-technische Neuerungen anzustoßen sowie den Beitrag der biologischen Vielfalt der Meere zur Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder, zu erhöhen;

g) raschere Maßnahmen zu ergreifen, um alle Arten der Meeresverschmutzung, insbesondere durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten, zu verhüten und erheblich zu verringern, namentlich Meeresmüll, Kunststoffe und Mikroplastik, Nährstoffbelastung, unbehandeltes Abwasser, Einbringung fester Abfälle, gefährliche Substanzen, Verschmutzung durch Schiffe und aufgegebene, verloren gegangene oder anderweitig zurückgelassene Fanggeräte, sowie auf angemessene Weise gegen die schädlichen Auswirkungen anderer vom Menschen ausgehender Tätigkeiten auf die Ozeane und das Leben im Meer vorzugehen, wie Kollisionen von Tieren mit Schiffen, Unterwasserlärm und invasive gebietsfremde Arten;

h) die Vermeidung und Minimierung von Verschwendung und Abfällen zu fördern, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster zu entwickeln und die Verringerung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen zu verfolgen, unter anderem durch die Schaffung von Marktanreizen, um das Entstehen von Abfällen zu verringern beziehungsweise zu verhindern, durch verbesserte Mechanismen für eine umweltgerechte Behandlung, Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen und durch die Entwicklung von Alternativen, beispielsweise wiederverwendbare, wiederverwertbare oder unter natürlichen Bedingungen biologisch abbaubare Produkte;

i) langfristige und robuste Strategien zur Verringerung des Einsatzes von Kunststoffen und Mikroplastik, insbesondere Plastiktüten und Einweg-Kunststoffen, umzusetzen, so auch durch partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Interessenträgern auf den entsprechenden Ebenen, um der Herstellung, Vermarktung und Verwendung dieser Stoffe entgegenzuwirken;

j) auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse die Nutzung wirksamer und geeigneter Instrumente des gebietsbezogenen Managements, darunter Meeresschutzgebiete und andere integrierte, sektorübergreifende Ansätze, einschließlich der Meeresraumplanung und des integrierten Küstenzonenmanagements, sowie die Mitwirkung der Interessenträger und die Anwendung des Vorsorgeansatzes und von Ökosystemansätzen zu unterstützen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, um die Widerstandsfähigkeit der Ozeane zu erhöhen und die biologische Vielfalt der Meere besser zu erhalten und nachhaltig zu nutzen;

k) wirksame Anpassungs- und Abschwächungsmaßnahmen zu entwickeln und durchzuführen, die dazu beitragen, die Widerstandskraft gegenüber der Versauerung der Ozeane und Küsten, dem Ansteigen des Meeresspiegels und dem Anstieg der Meerestemperaturen zu erhöhen und zu unterstützen sowie den sonstigen schädlichen Auswirkungen des Klimawandels auf die Ozeane sowie auf die Küstenökosysteme und „blauen“ Kohlenstoff speichernden Ökosysteme wie Mangroven, Küstenmarschland, Seegraswiesen und Korallenriffe sowie auf größere, miteinander verbundene und unsere Ozeane beeinflussende Ökosysteme zu begegnen, und die Einhaltung der einschlägigen Verpflichtungen und Zusagen sicherzustellen;

l) die nachhaltige Fischereibewirtschaftung zu verbessern, namentlich um die Fischbestände in kürzestmöglicher Zeit mindestens auf einen Stand zurückzuführen, der den höchstmöglichen Dauerertrag unter Berücksichtigung ihrer biologischen Merkmale sichert, und zu diesem Zweck wissenschaftlich fundierte Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie Überwachungs-, Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen durchzuführen, den Konsum von Fisch aus nachhaltiger Fischereibewirtschaftung zu fördern und gegebenenfalls die Vorsorge- und Ökosystemansätze anzuwenden sowie die Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken, unter anderem über die entsprechenden regionalen Organisationen, Organe und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

m) schädliche Fischereipraktiken und die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu beenden, gegen ihre tieferen Ursachen vorzugehen und die Akteure und Nutznießer durch geeignete Maßnahmen zur Rechenschaft zu ziehen, damit ihnen der Gewinn aus diesen Tätigkeiten entzogen wird, und dafür zu sorgen, dass die Flaggenstaaten und die Hafenstaaten die einschlägigen Verpflichtungen wirksam einhalten;

n) die weitere Arbeit zu beschleunigen und die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Erarbeitung interoperabler Fangdokumentationsregelungen und der Rückverfolgung von Fischerzeugnissen zu stärken;

o) den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Kleinfischer und handwerkliche Fischer in Entwicklungsländern zu stärken, um ihren Zugang zu Meeresressourcen und Märkten zu ermöglichen und zu erweitern und die sozioökonomische Lage der Fischer und der Arbeiter im Fischereisektor im Rahmen der nachhaltigen Fischereibewirtschaftung zu verbessern;

p) mit entschiedenen Maßnahmen bestimmte Fischereisubventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, zu untersagen, Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen, und keine neuen derartigen Subventionen einzuführen, insbesondere indem die im Rahmen der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen über dieses Thema beschleunigt werden, in dem Bewusstsein, dass eine geeignete und wirksame besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder einen untrennbaren Bestandteil dieser Verhandlungen bilden soll;

q) die Förderung und Stärkung der Ozeane als nachhaltige Wirtschaftsgrundlage zu unterstützen, unter anderem aufbauend auf nachhaltigen Tätigkeiten wie Fischerei, Tourismus, Aquakultur, Seetransport, erneuerbaren Energien, Meeresbiotechnologie und Meerwasserentsalzung, um die nachhaltige Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension zu verwirklichen, insbesondere für die kleinen Inselentwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder;

r) verstärkte Anstrengungen zur Mobilisierung der Mittel zu unternehmen, die für die Entwicklung nachhaltiger meeresgestützter Aktivitäten und die Verwirklichung von Ziel 14 erforderlich sind, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Einklang mit der Agenda 2030, der Aktionsagenda von Addis Abeba und anderen maßgeblichen Ergebnisdokumenten;

s) aktiv an den Erörterungen und dem Meinungsaustausch im Rahmen des Vorbereitungsausschusses teilzunehmen, der mit Resolution 69/292 der Generalversammlung mit dem Titel „Erarbeitung einer rechtsverbindlichen internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche“ eingesetzt wurde, damit die Generalversammlung vor dem Ende ihrer zweiundsiebzigsten Tagung unter Berücksichtigung des Berichts des Vorbereitungsausschusses an die Versammlung einen Beschluss über die Einberufung und das Anfangsdatum einer zwischenstaatlichen Konferenz fassen kann;

t) den Folgeprozess der Partnerschaftsdialoge zu begrüßen und sich auf die Erfüllung der freiwilligen Zusagen zu verpflichten, die wir jeweils im Rahmen der Konferenz abgegeben haben;

u) den Folge- und Überprüfungsprozess der Agenda 2030 mitzutragen, indem sie dem hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung Angaben zur Verwirklichung von Ziel 14, einschließlich zu Möglichkeiten zur Erzielung größerer Fortschritte in der Zukunft, vorlegen;

v) weitere Mittel und Wege zur Unterstützung der raschen und wirksamen Verwirklichung von Ziel 14 zu prüfen und dabei die Erörterungen während des ersten Zyklus des hochrangigen politischen Forums zu berücksichtigen.

14. Wir fordern den Generalsekretär nachdrücklich auf, sich weiter für die Verwirklichung von Ziel 14 im Rahmen der Umsetzung der Agenda 2030 einzusetzen, insbesondere durch Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Kohärenz in Ozeanfragen über das gesamte System der Vereinten Nationen hinweg und unter Berücksichtigung der Arbeit von UN-Ozeane.